Geset = Sammlung

für bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

—— Nr. 14.

(Nr. 8124.) Gefeh über die Borbildung und Anstellung der Geistlichen. Bom 11. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Konig von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beiber Häuser bes Landtages, für den Unifang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Beftimmungen.

§. 1.

Ein geiftliches Amt barf in einer ber chriftlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werben, welcher seine wissenschaftliche Borbilbung nach ben Borschriften bieses Gesebes bargethan hat und gegen bessen Anstellung kein Einspruch von ber Staatsregierung erhoben worden ist.

S. 2

Die Borschriften bes §. 1. kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleiftung in demselben statthaben soll. Ift Gefahr im Berzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

S. 3.

Die Vorschriften bes §. 1. kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26., auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2.) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrustiche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Borbilbung jum geiftlichen Umte.

4.

Zur Bekleibung eines geiftlichen Umts ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Symnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen Jahrgang 1873. (Nr. 8124.)

Musgegeben ju Berlin ben 15. Mai 1873.

theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats - Universität, sowie die Ab. legung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§. 5.

Der Minister ber geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rudficht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rudsicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zuruchgelegtes Studium, oder mit Rudsicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats Universität einen angemessen Zeitraum zu erlassen.

S. 6.

Das theologische Studium kann in den bei Berkündigung bieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Borbildung der Theologen bestimmten firchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersehen geeignet sei.

Diese Borschrift sindet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das

Seminar errichtet ift.

Die im ersten Absahe erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werben, wenn die Sinrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§. 7.

Bahrend bes vorgeschriebenen Universitätsstudiums durfen bie Studirenden einem firchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8.

Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium flatt. Zu berselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bilbung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen

über bie Prüfung.

§. 9.

Alle firchlichen Anftalten, welche ber Borbilbung ber Geiftlichen bienen (Knabenseminare, Klerifalseminare, Prediger und Priesterseminare, Konvitte 2c.), steben unter Aufsicht des Staats.

Die

Die Hausordnung und bas Reglement über die Disziplin in biefen Unftalten, ber Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvitte, sowie berjenigen Seminare, für welche bie im S. 6. bezeichnete Anertennung ertheilt ift, find bem Oberpräsibenten ber Proving von bem Borfteber ber Unftalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen ber Revision burch Kommissarien, welche ber

Oberpräsident ernennt.

10.

An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer ober jur Bahrnehmung ber Disziplin nur ein Deutscher angestellt werben, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Borschrift bes S. 11. bargethan hat und gegen beffen Unftellung fein Ginfpruch von ber StaatBregierung erhoben worben ift.

Die Borfchriften ber SS. 2. und 3. finden entsprechende Unwendung.

11.

Bur Anstellung an einem Knabenseminare ober Knabenkonvitte ist die Befähigung zur entsprechenben Anftellung an einem Preugischen Symnafium, zur Unftellung an einer fur die theologische wiffenschaftliche Borbilbung bestimmten Unstalt bie Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, fur welche bie Unftellung erfolgt.

Rlerifer und Predigtamts Randidaten muffen bie fur Beiftliche por

geschriebene Borbilbung befigen.

Diefelbe genügt zur Unftellung an ben zur theologisch prattischen Borbilbung bestimmten Unftalten.

§. 12.

Fur bie Erhebung bes Ginspruchs gegen bie Anstellung finden bie Beftimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung bes Cinfpruchs gegen bie Anstellung von Geiftlichen regeln (SS. 15-17.).

§. 13.

Berden die in den § 9-11. enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Unordnungen ber Staatsbehörden nicht befolgt, fo ift ber Minifter ber geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis jur Befolgung bie ber Unftalt gewihmeten Staats.

mittel einzubehalten ober bie Anstalt zu fchliegen.

Unter ber angegebenen Borausfegung und bis zu bem bezeichneten Beitpunkte können Söglinge ber Knabenseminare und Knabenkonvilte von dem Befuche der Symnafien und von der Entlaffungsprüfung ausgeschloffen und ben im 6. 6. ermahnten Unftalten bie ertheilte Unertennung entzogen werben. Diefe Unordnungen fteben dem Minifter der geiftlichen Ungelegenheiten zu.

Rach Errichtung eines Königlichen Berichtshofes fur die firchlichen Ungelegenheiten fann über bie Gefehmäßigfeit ber nach biefem Baragraphen gefroffenen Anordnungen und Berfugungen innerhalb 30 Tagen bei bem gedachten Berichtshofe Berufung eingelegt werben. Durch Ginlegung berfelben wird bie Boll.

(Nr. 8124.)

Bollstredung ber angesochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jeboch bestimmen, daß bis zur endgultigen Entscheibung bie Bollstredung unterbleibe.

§. 14.

Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9.) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Söglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Böglinge ift ber Minifter ber geiftlichen

Ungelegenheiten zur Schließung der betreffenden Unftalt befugt.

III. Unftellung ber Beiftlichen.

§. 15.

Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, benjenigen Kanbibaten, bem ein geistliches Umt übertragen werben soll, bem Oberpräsidenten unter Bezeichnung bes Amtes zu benennen.

Daffelbe gilt bei Berfetjung eines Geistlichen in ein anderes geiftliches Amt

oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine bauernde.

Innerhalb breifig Tagen nach ber Benennung tann Ginspruch gegen bie Unstellung erhoben werben.

Die Erhebung des Ginfpruchs fteht bem Dberpräfibenten gu.

§. 16.

Der Einspruch ift zuläffig:

- 1) wenn bem Anguftellenben bie gefetlichen Erforberniffe gur Befleibung bes geiftlichen Amtes fehlen;
- 2) wenn ber Anzustellende wegen eines Berbrechens oder Bergehens, welches bas Deutsche Strafgesethuch mit Zuchthaus oder mit dem Berluste ber bürgerlichen Shrenrechte oder bem Berluste der öffentlichen Alemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung besindet,
- 3) wenn gegen ben Angustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß berselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesehlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Sinspruch begründen, sind anzugeben. Gegen die Sinspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen dei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Sinschung nicht erfolgt ist, dei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berusung einzelegt werden.

Die Enischeidung ift endgültig.

§. 17.

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Worschrift des §. 1. zuwiderläuft, ober welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18.

Jebes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage ber Erlebigung, wo gesehlich ober observanzmäßig ein Inabenjahr besteht, vom Tage ber Erlebigung ber Pfründe an gerechnet, bauernd zu besehen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Kalle bes Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbefetung der Stelle durch Gelbstrafen dis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festschung der Strafe darf wiederholt werden, die dem

Befete genügt ift.

Außerbem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besehen oder die Besehung zu genehmigen hat.

§. 19.

Die Errichtung von Seelforgeamtern, beren Inhaber unbedingt abberufen werben burfen, ift nur mit Genehmigung bes Ministers ber geistlichen Angelegen-

heiten zuläffig.

Die Bestimmungen bes §. 18. beziehen sich auch auf die sogenannten Suffursal Psarreien des Französischen Rechts mit der Maßgabe, daß die in Absat 1. des §. 18. vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesesches an ju lausen beginnt.

S. 20.

Unordnungen ober Bereinbarungen, welche die durch das Geset begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögenserechtlichen Unsprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde julässig.

§. 21.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verluft des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1. bis 3. zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Gelbstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

(Nr. 8124.) Die-

Dieselbe Strafe trifft benjenigen, welcher ber Vorschrift bes & 19. Abf. 1. zuwiderhandelt.

6. 23.

Wer geiftliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der Sh. 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Gelbstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Diefelbe Strafe trifft benjenigen, ber geiftliche Umtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wieberbesetung ber Stelle in Gemäßheit ber Borfchrift in §. 18. Abf. 2. einaeleitet sei.

S. 24.

Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Kähigkeit jur Ausübung bes geistlichen Amtes verloren hat (6. 21.), wird mit Geloftrafe bis zu 100 Thalern beftraft.

V. Ueberganas. und Schlufbestimmungen.

25.

Ausländer, welchen vor Berkundung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (S. 2.) ober eines ber im S. 10. erwähnten Memter an firchlichen Unftalten übertragen worden ift, haben bei Vermeidung ber Folgen des S. 21. innerhalb feche Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister ber geistlichen Angelegenheiten fann mit Rudficht auf Die

besonderen Bedurfniffe bes einzelnen Falles biefen Zeitraum verlängern.

§. 26.

Die Vorschriften biefes Gefetes über ben Nachweis wiffenschaftlicher Borbilbung und Befähigung finden feine Unwendung auf Berfonen, welche vor Berfundung biefes Gefetes im geiftlichen Umte angestellt find ober die Fahigteit jur Unftellung im geiftlichen Umte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geiftlichen Angelegenheiten ermächtigt, benjenigen Derfonen, welche vor Berkundung diefes Gefetzes in ihrer Borbildung jum geifilichen Amte vorgeschritten waren, den in diefem Gesetze vorgeschriebenen

Nachweis ber Borbildung gang ober theilmeife zu erlaffen.

Der Minister der geiftlichen Ungelegenheiten ift auch ermächtigt, Ausländer von ben Erforderniffen des S. 4. diefes Gefetes ju dispenfiren.

§. 27.

Die in den SS. 4. und 8. diefes Gefetes vorgeschriebene Staatsprufung fann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung biefer letteren Prufung und die Bilbung der Prufungstommiffionen Beborben aufteht, beren Mitglieber fammtlich ober theilweise vom Konige ernannt werben.

28.

Die Vorschriften bieses Gesetzes über bas Einspruchsrecht bes Staats (§§ 1. 3. 10. 12. 15. und 16.) finden in den Källen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, beren Mitglieder sammtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29.

Soweit die Dewirtung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behaltes dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Unstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das

porliegende Gefet nicht berührt.

S. 30.

Der Minister ber geistlichen Angelegenheiten ist mit ber Ausführung bieses Gesethes beauftragt.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem

Röniglichen Infiegel.

Gegeben Berlin, ben 11. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismard. Gr. v. Ihenplih. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamete. Gr. v. Königsmard.